

für Bschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt und den Stadtrath zu Bschopau.

Erscheint Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis: 10 Ngr. pro Vierteljahr bei
Abholung in der Expedition; 11 Ngr. bei Zusendung
durch den Boten; jede einzelne Nummer 5 Pf.

Sonnabend, den 19. Februar.

Inserate werden für die Mittwochnummer bis spätes-
tens Dienstag früh 8 Uhr und für die Sonnabendsnummer
bis spätestens Freitag früh 8 Uhr angenommen und die 3-
spaltige Corpuzelle oder deren Raum mit 7 Pf. berechnet.

Verordnung des Ministeriums des Innern, den Vogelfang betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß in einzelnen Theilen des Landes das Einfangen der wilden Vögel Seiten solcher Personen, welche dazu **nicht berechtigt** sind, noch immer in großem Umfange betrieben wird. Mit Rücksicht hierauf und da es namentlich auch den Anschein hat, als ob in der beregten Beziehung immer noch sehr unrichtige Rechtsanschauungen ziemlich allgemein verbreitet seien, findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Folgendes hinzuweisen.

Alle wilden Vögel ohne Ausnahme gehören nach § 1 des Gesetzes vom 1. December 1864 zur Jagd und dürfen daher außerhalb der Häuser und Gehöfte (§ 2 dieses Gesetzes) nur von den **Jagdberechtigten** innerhalb der vom 1. September bis 31. Januar dauernden Jagdzeit eingefangen oder erlegt werden. Wer, ohne zur Jagd berechtigt zu sein, wilde Vögel irgend welcher Art, außerhalb seiner eigenen Häuser oder Gehöfte, auf offener Wildbahn einfängt oder tödtet, macht sich eines Wilddiebstahls schuldig, der nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, mit Gefängnißstrafe zu ahnden ist.

Indem hierauf allenthalben aufmerksam gemacht wird, werden zugleich nicht nur alle Polizeiorgane zu strengster Aufsicht über das unbefugte Einfangen wilder Vögel und zu unnachsichtlicher Anzeige der Zuwiderhandelnden bei der betreffenden Behörde angewiesen, sondern es ergeht in Betracht, daß das Wegfangen der Vögel in Sonderheit auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wesentlich schädigt, hierdurch an alle Diejenigen, welchen die nurgedachten Interessen nahe liegen, und an alle Gemeinde-Verwaltungs-Organen die dringende Aufforderung, innerhalb ihrer Kreise das Ihrige dazu beizutragen, daß dem Eingangs gedachten Unfuge gesteuert werde. Schließlich werden alle Polizeibehörden hiermit veranlaßt, rücksichtlich des Fellschneidens wilder Vögel innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit, der Vorschrift in § 30 des obigen Gesetzes vom 1. December 1864 unnachsichtlich nachzugehen.

Dresden, am 1. Februar 1870.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwitz.

Bekanntmachung,

Einrichtung eines öffentlichen Lesezimmers betreffend.

Nachdem Herr Fabrikbesitzer, Ritter v. Bodemer im Hintergebäude des Rathhauses hier neben der von ihm gestifteten Stadtbibliothek ein Zimmer zu dem Zwecke eingerichtet hat, daß dasselbe allwöchentlich in bestimmten Stunden dem Publikum zur Benutzung der Bibliothek offen gehalten wird und das unterzeichnete Directorium für diese Lesestunden den Montag jeder Woche Abends von 8—10 Uhr bestimmt hat, so wird dies mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fragliches Zimmer mit Gas beleuchtet wird.

Bschopau, den 15. Februar 1870.

Das Directorium der Stadtbibliothek.
J. St.:
S. Müller.

Sachsen. Die erste Kammer in Dresden genehmigte am 12. Febr. das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ohne Debatte. Der von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß, die Regierung möge dahin wirken, daß sämmtliche zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ihre besondere diplomatische Vertretung aufgeben, wurde abgelehnt.

Außer dem Dissidentengesetze beschäftigte sich die erste Kammer in den letzten Tagen mit dem Staatsbudget. Rittergutsbesitzer Rittner berichtete über das Ministerium des Innern. Die Postulate der Regierung hatte die Befürwortung der Deputation gefunden und die Anträge derselben erhielten die Genehmigung der Kammer. Da die zweite Kammer bei mehreren Positionen Abstriche vorgenommen hatte, so sind in mehrfacher Beziehung Differenzen zwischen den Kammern entstanden. Einverstanden erklärte man sich damit, daß die Entwürfe der Verwaltungsorganisation Zwischendeputationen vorgelegt werden möchten und präcisierte die Anträge der zweiten Kammer, welche auf Schaffung einer Centralstelle für die Landwirtschaft im Ministerium des Innern, sowie auf veränderte Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens nach Analogie der Handels- und Gewerbekammern hinausgingen, dahin, daß die Regierung unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten, welche theils innerhalb, theils außerhalb der Vereinsorganisation stehen, in Erwägung ziehen solle, ob und inwieweit die bestehende Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens, um das segensreiche Wirken der landwirtschaftlichen Vereine auch unter den gegenwärtig veränderten Verhältnissen fernerhin zu sichern, einer Verbesserung nach theilweiser Analogie der Handels- und Gewerbekammern zu unterziehen sei. Sämmtliche Redner sprachen dankerfüllt von dem segensreichen Wirken des nun in Ruhestand getretenen Geh. Regierungsraths Reuning. Ferner sprach die Kammer sich ebenfalls im Betrage für die Erbauung einer neuen polytechnischen Schule in Dresden aus und stellte der Regierung ein Berechnungsgeld von 100,000 Thlr. zum

Zweck der Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes und zur Vorbereitung und Einleitung des Baues zur Verfügung. Die von der zweiten Kammer abgelehnte Vermehrung der Landgendarmarie um 50 Mann wurde einstimmig genehmigt und eben so der Antrag, den die Deputation der Zweiten Kammer bezüglich des Dresdner Stadtgendarmencorps gestellt hatte, der aber von der Zweiten Kammer nicht angenommen worden war und der dahin ging, statt der beantragten Vermehrung um 50 Mann nur die von 25 Mann zu bewilligen, dagegen das Einkommen der gesammten Mannschaft dergestalt zu erhöhen, daß 50 Mann einen Gehalt von 300 Thlr. und 100 Mann einen solchen von 280 Thlr. beziehen sollten. Außerdem bewilligte die Erste Kammer die von der Zweiten Kammer abgelehnten 2000 Thlr. für Befoldungen und Unterstützungen und verweigerte ihre Zustimmung zu dem von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrage: die Regierung zu ersuchen, den mit der Stadt Dresden bezüglich der Polizeidirection bestehenden Vertrag unverzüglich aufzulösen und die Polizeiverwaltung an die Stadt Dresden zurückzugeben, indem man die Rückgebung der Polizeiverwaltung an die Stadt Dresden nicht für zweckmäßig erachtete, weder im Interesse der Stadt Dresden, noch für die Gesamtheit des Landes. Bei dieser Gelegenheit verwahrte sich Oberbürgermeister Pfotenbauer gegen die Verzichtigung, als habe er eine eigenmächtige Initiative für Herbeiführung des Vertrags ergriffen. Derselbe verwendet sich für Vermehrung der Gendarmarie, denn die polizeiliche Beaufsichtigung auf den Straßen und sonst sei offenbar ungenügend. Schließlich bewilligte die Kammer einstimmig 12,000 Thlr. zur Unterstützung der Stadt Frauenstein.

Die landständische Bank zu Bautzen hat beschlossen, den Umtausch oder die Einlösung der Fünfthalerscheine und der Banknoten vom Jahre 1861 bis zum 30. Juni dieses Jahres zu verlängern.

Von Richard Hartmann und Commissionsrath Kohl in Chemnitz ist bei der Fürstlich Reußischen Regierung

um die Concession für den Bau der Thüringisch-Bolgländischen Eisenbahn (Gera-Grreiz-Plauen) für den Fall nachgesucht worden, daß das jetzige Comité die von der fürstlichen Regierung aufgestellte Linie am rechten Elsterufer ablehnen würde.

Wie die „D. A. Z.“ aus der Leipziger Gegend berichtet, ist in der Nacht des 13. Februar der als Feldwächter beim Rittergute Plauszig im Dienste gestandene siebenjährige J. Brode aus Plauszig in der Nähe der Kartoffelmieten auf den Rittergutsfeldern, die er hat revidiren wollen, erschossen aufgefunden worden, ohne daß es bisher gelungen, den oder vielleicht die Thäter, welche wahrscheinlich Kartoffeldiebstähle verübt, zu entdecken.

Als am 7. v. M. der Weber und Hausbesitzer Dettler in Mylau mit seiner Ehefrau im Keller damit beschäftigt gewesen, Solaröl aus einem Ballon in ein Blechgefäß zu gießen, ist eine Explosion erfolgt, wodurch die Dettlerschen Eheleute nicht nur im Gesicht und an den Händen, sondern weil auch die Kleider Feuer gefangen, am Körper bedeutende Brandwunden erlitten haben, denen die verheh. Dettler noch in derselben Nacht erlegen ist. Jedenfalls ist man mit dem Lichte dem Ballon zu nahe gekommen.

Ein sehr bedauerlicher Unfall hat sich am 11. v. M. in der Mühle zu Carlsefeld bei Eibenstock ereignet. Als nämlich der Müllergeselle Gläser mit dem Einschmieren des Mühlenbetriebes beschäftigt gewesen ist, wird er von der Stellringschraube an den Kleidern erfaßt und so ins Getriebe hineingedreht. Dabei ist ihm der Unterleib aufgerissen worden und die Gedärme nebst Fetzen von Kleidungsstücken sind mehrfach um das Mühleisen geschlungen gewesen, von welchem sie nur mit großer Mühe wieder haben gelöst werden können. Auch dessen Rückgrat hat man an einigen Stellen gebrochen gefunden. Er war verheirathet und Vater von drei Kindern.

Preußen. Die Thronrede, mit welcher am 14. Febr. der Reichstag des norddeutschen Bundes von dem König eröffnet wurde, betont stark das Verhältniß zu